

Akkreditierung Austria_Leitfaden 05b_Akkreditierungserfordernisse im Bereich Validierung & Verifizierung_20230731

Wien, 31.07.2023

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Dipl.-Ing.Dr. Norman Brunner

Wien, 2022. Stand: 31. Juli 2023

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an office@akkreditierung-austria.gv.at .

Inhalt

Vorwort	1
1 Grundlagen und Hinweise.....	2
2 Bereiche & Anforderungen, für die Akkreditierung Austria derzeit eine Akkreditierung als Validierungs- und Verifizierungsstelle anbietet	3
2.1 Bereich Greenhouse Gases: Anforderungen der Akkreditierung im Bereich EU-ETS	3
2.2 Bereich Greenhouse Gases: Anforderungen der Akkreditierung für das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG 2022).....	4
2.3 Bereich Greenhouse Gases: Anforderungen der Akkreditierung im freiwilligen Bereich.....	5
Abkürzungen.....	6

Vorwort

Mit diesem Dokument legt Akkreditierung Austria, die österreichische nationale Akkreditierungsstelle von Konformitätsbewertungsstellen gemäß Verordnung (EG) 765/2008, Anforderungen fest, die der einheitlichen Erfüllung normativer Vorgaben dienen und damit für die Betroffenen sowohl Aufwand reduzieren als auch Klarheit über erforderliche Vorgehensweisen bieten.

Inhaltliche Änderungen zur Vorgängerversion sind mit grauer Hinterlegung oder alternativ in violetter Schriftfarbe gekennzeichnet.

Erstausgabe: 31.07.2023

Anwendbar: ab sofort

1 Grundlagen und Hinweise

Akkreditierung Austria bietet seit 2013 eine Akkreditierung von Validierungs- und Verifizierungsstellen im Bereich EU-ETS (Emission Trading System) an und ist dafür EA MLA und IAF MLA Mitglied.

Ein Tätigwerden in anderen Bereichen als EU-ETS wird nur sukzessive und bei nachweisbarem Bedarf entwickelt. Es ist davon auszugehen, dass eine Akkreditierung für solche neuen Bereiche länger dauert. Interessierte KBS sind daher angehalten, ihr Interesse möglichst frühzeitig Akkreditierung Austria zur Kenntnis zu bringen.

Speziell im Bereich Validierung wird Akkreditierung Austria vorerst eher restriktiv sein, zumal in diesem Bereich sowohl international als auch EA intern noch Abklärungsbedarf besteht.

Dieser Leitfaden ist als sektorspezifische, erweiterte Anforderung im Bereich Verifizierung und Validierung zu verstehen, die Anforderungen des jeweils aktuellen Leitfadens L05 stellen dafür die Grundlage dar.

2 Bereiche & Anforderungen, für die Akkreditierung Austria derzeit eine Akkreditierung als Validierungs- und Verifizierungsstelle anbietet

2.1 Bereich Greenhouse Gases: Anforderungen der Akkreditierung im Bereich EU-ETS

Es ist für das Tätigwerden im Rahmen der Akkreditierung eine Akkreditierung

als Validierungs- und Verifizierungsstelle (Level 2)

- unter Anwendung der EN ISO/IEC 17029:2019 (Level 3)

mit den sub-scope Level 4 Dokumenten

- der EN ISO 14065:2021,
- der EN ISO 14064-3:2020,
- EN ISO FDIS 14066:2023
- IAF MD6 (2022 oder aktueller), IAF MD14:2023 bzw. EA-6/03 (2022 oder aktueller)

und den sub-scope Level 5 Dokumenten

- der Verordnung 2018/2067/EU (AVR)
- der Verordnung 2018/2066/EU (MRR)
- der Verordnung 2019/331/EU

erforderlich.

Es werden ausschließlich Verifizierungstätigkeiten akkreditiert.

Im Rahmen der Akkreditierung als Verifizierungsstelle für EU-ETS werden jährliche Akkreditierungsbegutachtungen durchgeführt.

2.2 Bereich Greenhouse Gases: Anforderungen der Akkreditierung für das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG 2022)

Das NEHG 2022 verlangt im §8 die Durchführung der jährlichen Verifizierung durch eine dafür akkreditierte Verifizierungsstelle. Demzufolge wird seitens Akkreditierung Austria die Vorgehensweise zur Akkreditierung für das NEHG 2022 festgelegt.

Es ist für das Tätigwerden im Rahmen der Akkreditierung eine Akkreditierung

als Validierungs- und Verifizierungsstelle (Level 2)

- unter Anwendung der EN ISO/IEC 17029:2019 (Level 3)

mit den sub-scope Level 4 Dokumenten

- der EN ISO 14065:2021,
- der EN ISO 14064-3:2020,
- EN ISO FDIS 14066:2023
- IAF MD6 (2022 oder aktueller), IAF MD14:2023 bzw. EA-6/03 (2022 oder aktueller)

und den sub-scope Level 5 Dokumenten

- der Verordnung 2018/2067/EU (AVR) für zumindest die Tätigkeitsgruppe 1a
- der Verordnung 2018/2066/EU (MRR)
- „NEHG 2022 §8“

erforderlich.

Eine Beantragung (siehe Leitfaden L05) des „NEHG 2022 §8“ durch die KBS in der Di-giDAISY ist auch für die bereits für EU-ETS akkreditierten Verifizierungs- & Validierungsstellen zur Aufnahme in den Akkreditierungsumfang vonnöten.

Zur Erstellung des Verifizierungsberichtes ist das EXCEL Template, das für die Meldungen (an Behörden, UBA) für EU-ETS verpflichtend anzuwenden ist, NICHT zu verwenden.

2.3 Bereich Greenhouse Gases: Anforderungen der Akkreditierung im freiwilligen Bereich

Zur Akkreditierung von GHG (GreenHouseGas = Treibhausgas) -Emissionen außerhalb des geregelten Bereichs von EU-ETS & NEHG 2022 werden folgende Festlegungen (gem. IAF General Assembly Resolution 2021-21) getroffen.

Es ist für das Tätigwerden im Rahmen der Akkreditierung eine Akkreditierung

als Validierungs- und Verifizierungsstelle (Level 2)

- unter Anwendung der EN ISO/IEC 17029:2019 (Level 3)

mit den sub-scope Level 4 Dokumenten

- der EN ISO 14065:2021,
- der EN ISO 14064-3:2020,
- EN ISO FDIS 14066:2023
- IAF MD6 (2022 oder aktueller), IAF MD14:2023 bzw. EA-6/03 (2022 oder aktueller)

und den sub-scope Level 5 Dokumenten

- optional der EN ISO 14064-1:2019, wobei der Umfang gemäß den Sektoren für die „Organisation Verification“ gem. IAF MD 14:2023, Annex A, Table 1.1 dargestellt wird
- optional der EN ISO 14064-2:2019, wobei der Umfang gemäß der Sektoren der „Projektvalidierung“ gem. IAF MD 14:2023, Annex A, Table 1.2 dargestellt wird

erforderlich.

Es werden derzeit ausschließlich Verifizierungstätigkeiten akkreditiert.

Abkürzungen

AA	Akkreditierung Austria
Art.	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
EA	European co-operation for Accreditation
Hosp.	Hospitant bzw. Hospitantin
IAF	International Accreditation Forum
i.d.g.F.	In der geltenden Fassung
ILAC	International Laboratory Accreditation Co-operation
KBS	Konformitätsbewertungsstelle
LSV	Leitender Sachverständiger bzw. Leitende Sachverständige
QSV	Qualitätsmanagement Sachverständiger bzw. Sachverständige
SV	Sachverständiger bzw. Sachverständige
TE	Technischer Experte bzw. Technische Expertin
TSV	Technischer Sachverständiger bzw. Technische Sachverständige
NK	Nichtkonformität

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

office@akkreditierung-austria.gv.at,

bmaw.gv.at